

Neustadt
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
15 Ngr. In
beziehen durch
alle kais. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Hermann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Obschon von gewisser Seite seit mehreren Tagen in der Presse das Gerücht verbreitet wurde, Fürst Bismarck habe sich mit Entschiedenheit gegen die Einsetzung einer Kommission in der Casler-Wagener'schen Angelegenheit ausgesprochen, so haben wir dennoch, unserer Ueberzeugung vom geraden Gegentheile folgend, auf diese mit unzureichenden Beweisen begleitete Nachricht keine Rücksicht genommen. Die „Spen. Btg.“ weist denn auch zu unserer Genugthuung nach, daß die ganze Nachricht nicht nur auf einer gehässigen Erfindung beruhe, sondern der Reichskanzler gerade derjenige gewesen sei, welcher eine strenge Prüfung der Angelegenheit ohne „Ansehen der Person“ von seinem Monarchen gefordert habe. Was nun Wagener anlangt, dem die Regierung ohne Zweifel billigerweise Zeit zur Bertheidigung lassen wollte, veröffentlicht die „Norddeutsche“ und „Nationalzeitung“ eine Erklärung des Geheimraths, in welcher dieser Eingang sagt, daß er auf eine detaillirte Widerlegung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen durch die Presse verzichte, nachdem die königliche Botschaft eine Untersuchungs-Kommission eingesetzt, welcher die Beurtheilung seiner Angelegenheit obliege. Er beschränke sich auf die Angabe der Art und Weise, wie das Statut der pommer'schen Centralbahn zu Stande gekommen, sowie auf die Mittheilung der Umstände, in welcher Art die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erreicht wurde, und führt aus, daß die Insinuation Casler's gegen den Handelsrichter, als habe der letztere durch eine Zuschrift des Handelsministers sich bewegen lassen, die Gesellschaft einzutragen, unrichtig sei. Als erstes Mitglied der Special-Untersuchungskommission hat das Abgeordnetenhaus Casler, als zweites den Vizepräsidenten Köller gewählt. Ueber die Wahl im Herrenhause ist zur Stunde Näheres noch nicht bekannt. — Das Gesetz, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände hat durch die mit dessen Vorprüfung beauftragte Kommission einige Abänderungen erfahren, über die wir in der nächsten Nummer Mittheilung machen werden.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie. Endlich ist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. d. M. die Wahlreform-Vorlage vom Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg eingebracht und seitens des Präsidenten der durch einen früheren Beschluß bestehenden Verfassungs-Kommission übergeben worden, nachdem der Erstere die Uebergabe durch eine mit großem Beifall begrüßte Rede eingeleitet hatte. Dieselbe lautet wie folgt: „Als der Kaiser diese Session des Reichsrathes eröffnete, geruhte derselbe in der Thronrede die Nothwendigkeit der selbständigen Bildung der Reichsvertretung hervorzuheben und die bedeutsamen Worte zu sprechen: „Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für die unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen.“ Das Ministerium hat das in diesen Worten angedeutete Ziel nicht einen Augenblick außer Acht gelassen. Es hat mit unerschütterlicher Ruhe Alles angewendet, um die zu diesem Ziele führenden Wege zu ebnen und den richtigen Zeitpunkt zu erfassen,

welcher ihm für diese Verwirklichung des österreichischen Staatsgedankens der günstigste schien. Heute nun ist das Ministerium in der Lage, die Zusage der Thronrede mit der Vorlage der Wahlreformgesetze (Bravo!) in Erfüllung zu bringen. Dieselben sind der eingehendsten Berathung, der gewissenhaftesten Prüfung unterzogen worden, damit sie zum Segen werden für die ruhige, daher sichere Entwicklung unseres Verfassungslebens. (Beifall). Indem ich die Ehre habe, mit allerhöchster Genehmigung die Gesetzentwürfe über die Einführung direkter Reichsrathswahlen und über die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten auf den Tisch des Hauses niederzulegen, ersuche ich den Präsidenten, die verfassungsmäßige Behandlung derselben zu veranlassen.“ Die Polen sind über die Einbringung der Wahlreform allerdings wenig erbaut und haben in der Sitzung vom 17. d. M. unter Protest, wie das seit Langem in Aussicht gestellt war, den Saal verlassen, indem sie erklärten, einen Gesetzentwurf nicht mitberathen zu wollen, der in seiner Durchführung einem Verfassungsbruche gleichkomme. Wie sich dem gegenüber die Regierung verhalten wird, ist nicht gut einzusehen, da ein Ausgleich mit den Polen auf Grundlage der Wahlreform kaum möglich erscheint. Welchen Weg auch immer die Polen wählen, in keinem Falle entspricht ihre Haltung der von ihnen im Verfassungsausschusse abgegebenen Erklärung. Wenn man ein Vergehen bekämpft, welches angeblich gegen die Verfassung gerichtet ist, dann darf man doch nicht in denselben Fehler verfallen, welchen man rügt. Wäre denn die Absentirung von den betreffenden Verhandlungen ein verfassungsmäßiges Mittel des Widerstandes gegen einen vermeintlich verfassungswidrigen Vorgang? Die Abgeordneten thun ihre verfassungsmäßige Schuldigkeit nur dann, wenn sie mit allen verfassungsmäßigen Mitteln einer Verfassungswidrigkeit entgegenarbeiten. Ein parlamentarischer Strike, sei er ein partieller oder ein totaler, gehört aber unter diese Mittel sicherlich nicht. — Im ungarischen Unterhause ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Civilliste mit einer ganz bedeutenden Majorität (29 gegen 44 Stimmen) genehmigt worden.

Schweiz. Der Bundesrath hat mit der den Schweizern eigenen Energie im Handeln folgenden Beschluß gefaßt und ausgeführt: „Der Bundesrath beschließt im Interesse der Eidgenossenschaft und der Handhabung der Ruhe und Ordnung, daß, so lange Caspar Merillod nicht auf die Ausübung der ihm vom heiligen Stuhle übertragenen Funktionen eines apostolischen Vikars verzichtet, ihm der Aufenthalt auf schweizerischem Gebiet untersagt ist. Dies Verbot ist hinfällig, wenn derselbe ausdrücklich erklärt, auf jene Berrichtungen zu verzichten. — Nach dem Berichte des Genfer Staatsraths an den Bundesrath ist die ihm gemeldete Ueberführung Merillod's auf französisches Gebiet nach Ferney ohne irgend welche Gegen-Demonstration erfolgt, nachdem Merillod unter Protest demselben erklärte, vor wie nach seine Funktionen als apostolischer Vikar auszuüben. Diesen für das deutsche Reich so unendlich wichtigen Thatsachen gegenüber, hat Landammann A. Keller in Arau einen Bisthumsvertrag ausgearbeitet, nach welchem die Errichtung eines schweizerischen Nationalbisthums auf demokratischer Grundlage ohne jede Mitwirkung Roms und weitere strenge Scheidung des staatlichen vom kirchlichen Gebiet und Aufrechterhal-